

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 41	S0286/18	29.10.2018
zum/zur		
F0197/18 SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Jens Rösler		
Bezeichnung		
Zustand des KZ-Gedenksteins an der Berliner Chaussee 217		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		06.11.2018

### Zu Frage 1:

*Wer ist für die Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen des Gedenksteins zuständig und in welchen Intervallen erfolgen diese Maßnahmen?*

Für die Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen des Gedenksteins ist der Grundstückseigentümer zuständig. Wann die letzte Maßnahme stattfand, konnte nicht ermittelt werden. Der Gedenkstein steht gemäß Denkmalverzeichnis unter Denkmalschutz. Er befindet sich auf einem zum Areal Stadion Neue Welt gehörenden Flurstück, das nicht Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg ist.

Die Instandsetzung des Gedenksteins und die Aufwertung der den Gedenkstein umgebenden Grünfläche ist vom Grundstückseigentümer (Käufer/Investor) in die Realisierung des neuen Nutzungskonzepts und der damit geplanten Umgestaltung und Verstärkung einer öffentlichen Nutzung des Geländes einzubinden. Aufgrund des bestehenden Denkmalschutzes ist hierbei die Einbeziehung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

### Zu Frage 2:

*Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, um den Gedenkstein neu zu gestalten und ihn wieder zu einem würdigen Ort der Erinnerung aufzuwerten?*

Eine neue Freiraumplanung für das Areal unter Berücksichtigung des Natur- und Denkmalschutzes und mit zentralem Bezug auf diesen Ort der Erinnerung wäre vorstellbar.

Der Stadtrat hat am 24.01.2013 mit Beschluss-Nr. 1683-59(V)13 unter Punkt 3 beschlossen:

*„Die Problematik gefährdeter Baudenkmale und Denkmalbereiche wird zukünftig in einem festen Tagesordnungspunkt in jeder Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr behandelt.“*

Die Aufarbeitung des Gedenksteins und die Umgestaltung der ihn umgebenden Grünfläche sind wie bereits erwähnt von der Klärung der Grundstücksangelegenheit und des künftig zu realisierenden Nutzungskonzepts abhängig. Für Verkehrssicherungspflicht, Pflege und Nutzung des Grundstücks mit allen darauf befindlichen Anlagen und Bauten ist der Eigentümer verantwortlich.

Prof. Dr. Puhle

**Anlage 1** Luftbild aus dem Denkmalverzeichnis der Stadt Magdeburg